Interpellation SP-GRÜNE-GLP-Fraktion vom 10. März 2025

OECD-Ergänzungssteuer: Werden die Zusatzeinnahmen fair verteilt?

Antwort der Regierung vom 13. Mai 2025

Die SP-GRÜNE-GLP-Fraktion nimmt in ihrer Interpellation vom 10. März 2025 Bezug auf die OECD-Ergänzungssteuer und ersucht namentlich um Auskunft über die Verteilung der Zusatzeinnahmen zwischen Kanton und Gemeinden bzw. einen möglichen Verbleib der Zusatzeinnahmen im Kantonshaushalt angesichts des kantonalen Sparpakets.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Schweiz hat sich entschieden, die Regeln der globalen Mindeststeuer umzusetzen, auch wenn rechtlich keine Verpflichtung dazu besteht. Volk und Stände haben der dafür notwendigen Änderung der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) anlässlich der Abstimmung vom 18. Juni 2023 zugestimmt. Die neue Verfassungsbestimmung (Art. 129a BV) mitsamt Übergangsbestimmung (Art. 197 Ziff. 15 BV) trat am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Regeln der globalen Mindestbesteuerung werden mittels einer Ergänzungssteuer, die von den Kantonen erhoben wird, sichergestellt. Gemäss Abs. 6 der Übergangsbestimmung steht der Rohertrag der Ergänzungssteuer zu 75 Prozent den Kantonen zu, in denen die Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe im Anwendungsbereich der globalen Mindestbesteuerung steuerpflichtig sind; die Kantone haben die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.

Der Bund verwendet rund ein Drittel seiner Einnahmen aus der Ergänzungssteuer für den Nationalen Finanzausgleich. Die verbleibenden Mittel sollen für Massnahmen zugunsten der Standortattraktivität der Schweiz als Ganzes verwendet werden. Auch mehrere Kantone planen, die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer für Standortmassnahmen einzusetzen. Diese müssen jedoch die internationalen Vorgaben einhalten. Insbesondere dürfen sie keine verbotenen staatlichen Beihilfen darstellen. Weiter müssen sie mit den Vorgaben der OECD/G20 kompatibel sein. Teils stehen Konkretisierungen dieser Vorgaben noch aus.

Die Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer sind schwierig abzuschätzen. Nach einer groben Schätzung wird für die St.Galler Unternehmen, die der globalen Mindeststeuer unterliegen, mittelfristig mit einer Mehrbelastung zwischen 15 und 25 Mio. Franken gerechnet. Derzeit läuft eine (weitere) Umfrage des Kantonalen Steueramtes bei (gewissen) betroffenen Unternehmen, mit welcher zusätzlichen Steuerbelastung sie für das Jahr 2024 aufgrund der Ergänzungssteuer rechnen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *In welcher Art und Weise werden die St.Galler Gemeinden am zusätzlichen Ertrag aus der OECD-Ergänzungssteuer beteiligt?*

   Die Regierung möchte die Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer vollumfänglich in den Unternehmensstandort investieren, um dessen Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und drohende Standortnachteile aufgrund der Einführung der Mindestbesteuerung von 15 Prozent zu kompensieren. Wie in anderen Kantonen wird die Einführung eines Förderbeitragssystems für Unternehmen geprüft. Zu diesem Zweck wurde ein Projektteam eingesetzt, das aus Vertretungen des Volkswirtschaftsdepartementes und des Finanzdepartementes besteht. Angedacht ist, dass die Fördermittel vom Kanton bereitgestellt und die Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer dafür vollständig verwendet werden.

Unter diesen Voraussetzungen – beim Kanton verbleiben keine Mittel im allgemeinen Kantonshaushalt – können keine zusätzlichen Mittel an die Gemeinden verteilt werden. Die Gemeinden würden jedoch auch massgeblich von den Standortmassnahmen profitieren, da diese darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken, was wiederum den Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen und des Steuersubstrats fördert.

2. *Welche Beteiligungen der Gemeinden sehen andere Kantone vor?*

   Mit den Kantonen Graubünden, Zug, Basel-Stadt und Luzern haben vier Kantone der Schweiz bereits Vorlagen verabschiedet oder zur Vernehmlassung freigegeben, in denen Massnahmen zur Standortförderung vorgeschlagen werden. Die entsprechenden Massnahmen betreffen teils nur Unternehmen, teils aber auch die Infrastruktur oder kommen direkt der Bevölkerung zugute. Der Kanton Graubünden beantragt in seiner Vorlage, die Gemeinden im Umfang von 25 Prozent an den Einnahmen aus der Ergänzungssteuer zu beteiligen. Gleiches gilt für den Kanton Luzern; auch dort sollen die Gemeinden mit 25 Prozent an den Erträgen aus der Ergänzungssteuer partizipieren. Die Vorlagen der Kantone Zug und Basel-Stadt sehen demgegenüber keine Beteiligung der Gemeinden vor, was namentlich damit begründet wird, dass die Gemeinden auch von den Standortmassnahmen profitieren würden.

3. *Wie werden die St.Galler Gemeinden in die diesbezügliche Entscheidfindung einbezogen? Wurden bereits Gespräche geführt?*

   Die Gemeinden wurden anlässlich verschiedener Gesprächsformate mit Vertretungen der Gemeinden darüber informiert, dass die Einführung eines Förderbeitragssystems geprüft wird, das aus Kantonsmitteln finanziert werden soll. In das entsprechende Projekt sind sie im aktuellen frühen Stadium nicht involviert.

4. *Ist die Regierung bereit, einen mindestens teilweisen Verbleib der Einnahmen im Kantonshaushalt anzustreben?*

   Die Regierung strebt wie gesagt an, die zusätzlichen Mittel aus der Ergänzungssteuer vollumfänglich zum Erhalt der Standortattraktivität einzusetzen. Dass ein Mehrertrag im allgemeinen Kantonshaushalt verbleibt, ist nicht vorgesehen.

5. *Ist die Regierung bereit, (dafür) die Steuer für juristische Personen zu erhöhen?*

   Für die Regierung drängen sich derzeit keine Anpassungen im Bereich der Besteuerung von juristischen Personen auf, jedenfalls nicht solche mit breiter Wirkung. Dementsprechend ist nicht geplant, eine Gewinn- oder Kapitalsteuererhöhung vorzuschlagen.

   Zudem ist zu beachten, dass der Kanton St.Gallen im interkantonalen Vergleich in den letzten Jahren an Attraktivität eingebüsst hat.

6. *Werden allfällige bestehende Steuererleichterungen z.B. im Rahmen der Wirtschaftsförderung zukünftig aufgehoben?*

   Es ist nicht geplant, laufende Steuererleichterungen von Unternehmen aufzuheben. Ob eine erneute Gewährung in Betracht kommt, muss von Fall zu Fall entschieden werden und hängt von der Erfüllung der Voraussetzungen zum Erhalt von Steuererleichterungen ab. Bei Unternehmen, die der globalen Mindeststeuer unterliegen, ist die Gewährung von Steuererleichterungen in der Regel nicht mehr sinnvoll, weil deren Wirkung durch die Ergänzungssteuer neutralisiert wird.